

Anhang zum Behördenteil.

I. Meldewesen der Stadt — II. Bildungswesen — III. Wohlfahrtswesen — IV. Gesundheitswesen — V. Verkehrswesen.

I. Meldewesen der Stadt.

Das Meldewesen der Stadt ist durch die am 5. Juli 1930 vom Ministerium des Innern erlassene Landesmeldeordnung, die nachstehend zur Veröffentlichung gelangt, neu geregelt worden.

In Ermangelung von Bezirks- und Polizeirevier-Meldestellen sind sämtliche Meldungen aus dem inneren Stadtbezirk im Hauptmeldeamt Hartmannstr. 24 — vormittags von 7½ bis 12 Uhr — zu bewirken. Lediglich in den einverleibten Vorstädten sind Einwohnermeldestellen eingerichtet und zwar:

Annaberger Straße 245 für den Vorstadtbezirk Alchemniz und Helbersdorf,
Kochstraße 1 für den Vorstadtbezirk Altendorf,
Sandstraße 62 für den Vorstadtbezirk Borna mit Furth und Heinersdorf,
Süderstraße 1 für den Vorstadtbezirk Ebersdorf,
Dürrstraße 165 für den Vorstadtbezirk Gablenz,
Wilhelm-Weber-Straße 14 für den Vorstadtbezirk Hilbersdorf,
Zwidauer Straße 96 für den Vorstadtbezirk Kappel,
Markersdorfer Straße 18 für den Vorstadtbezirk Markersdorf,
Gornauer Straße 88 für den Vorstadtbezirk Reichenhain,
Limbacher Straße 281 für den Vorstadtbezirk Rottluff.

Die Vorstadtmeldestellen sind wie folgt geöffnet:
Montag, Mittwoch und Sonnabend 7½—12 Uhr die Vorstadtmeldestellen Alchemniz, Gablenz und Kappel.

Dienstag, Donnerstag und Freitag 7½—12 Uhr die Vorstadtmeldestellen Altendorf, Ebersdorf und Hilbersdorf.

Mittwoch und Sonnabend 7½—12 Uhr die Vorstadtmeldestelle Borna.

Vertäglich 8—12½ Uhr die Vorstadtmeldestellen Markersdorf, Reichenhain und Rottluff.

Landesmeldeordnung.

Vom 5. Juli 1930.

A. Allgemeines.

§ 1. (1) Der Meldepflicht unterliegt

- jeder an seinem Wohnorte (Einwohnermeldepflicht),
- jeder an dem Orte, wo er sich bei einem andern vorübergehend aufhält (Fremdenmeldepflicht).

(2) Wohnort ist der Ort (Gemeinde, Gutsbezirk), wo jemand eine Wohnung oder eine regelmäßige Unterkunft hat. Eine Schlafstelle gilt als Unterkunft.

(3) Als Wohnort gilt auch der Ort, an dem sich jemand zwar nur vorübergehend, aber länger als 3 Monate aufhält, und zwar:

- wenn der Aufenthalt von vornherein für länger als 3 Monate oder für unbestimmte Zeit in Aussicht genommen ist, vom Beginn des Aufenthaltes ab,
- sonst mit Ablauf von 3 Monaten.

§ 2. Der Meldepflicht unterliegen nicht

- die unverheirateten Soldaten der Reichswehr (§ 1 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921, Reichsgesetzbl. S. 329), die in Gebäuden der Heeresverwaltung untergebracht sind,
- Straf- und Untersuchungsgefangene in Gefängnissen oder Strafanstalten und in Polizeigewahrsam befindliche Personen.

B. Einwohnermeldepflicht.

§ 3. Wer an verschiedenen Orten einen Wohnort hat, unterliegt der Einwohnermeldepflicht an jedem dieser Orte. Ist er bereits an einem Orte als Einwohner gemeldet, so ist die weitere Meldung auf dem Wohnungsmeldeschein (§ 8) zu vermerken. Hat er keinen, so ist ihm ein Wohnungsmeldeschein auszustellen und in diesem zu bemerken, in welchem

anderen Orte Deutschlands er bereits als Einwohner gemeldet ist.

§ 4. (1) Zu melden ist der Zuzug, jeder Umzug (Wohnungswechsel innerhalb des Ortes) und der Wegzug.

(2) Die Meldefrist beträgt 1 Woche. Der Tag des Zuzugs, Umzugs oder Wegzugs wird nicht mitgerechnet. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

(3) Die Meldung hat schriftlich oder mündlich zu erfolgen. Die Polizeibehörde kann die Art der Meldung vorschreiben.

§ 5. (1) Zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist

- für alle Personen, die denselben Haushalt teilen, der Haushaltungsvorstand; im übrigen
- jeder, der selbständig ist,
- für unselbständige Personen der Wohnungsgeber.

(2) Als selbständig gelten Personen, die geschäftsfähig im Sinne des bürgerlichen Rechts sind, und diejenigen, deren Geschäftsfähigkeit zwar beschränkt ist, die aber eine Berufstätigkeit ausüben und sich nicht mehr in der Ausbildung oder Lehre befinden.

§ 6. Bei der Meldung ist der Nachweis über den letzten Wohnort durch Vorlegung des Wohnungsmeldescheins (§ 8) oder, wenn kein solcher vorhanden ist, auf andere Weise zu erbringen.

§ 7. Bei der Meldung ist für jeden Meldepflichtigen ein Meldevordruck auszufüllen. Nur Familienangehörige des Meldepflichtigen, die seinen Haushalt teilen und seinen Familiennamen tragen sind auf demselben Vordruck mit aufzuführen.

§ 8. (1) Die Polizeibehörde stellt über die Meldung einen Wohnungsmeldeschein aus. Legt der Meldende einen Wohnungsmeldeschein einer sächsischen Polizeibehörde über den bisherigen Wohnort und die ordnungsmäßige Abmeldung vor, so wird in der Regel kein neuer Schein ausgestellt, sondern die Meldung auf dem bisherigen vermerkt. Für Ab- und Ummeldungen gilt das gleiche.

(2) Der Wohnungsmeldeschein wird auf den Namen des gemeldeten Einwohners, für Familien auf den Namen des Haushaltungsvorstandes ausgestellt. Für Personen, die zum Haushalt, aber nicht zur Familie des Haushaltungsvorstandes gehören, wird je ein besonderer Schein ausgestellt. Familienmitglieder, die selbständig sind (§ 5 Abs. 2), erhalten auf Antrag einen besonderen Wohnungsmeldeschein.

(3) Hat sich eine der Meldepflicht unterliegende Person, ohne selbst zur Erstattung der Meldung verpflichtet zu sein, selbst gemeldet, so hat sie den Wohnungsmeldeschein den nach § 5 zur Meldung Verpflichteten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 9. Jeder, der der Meldepflicht unterliegt oder zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist, hat auf Ladung persönlich zu erscheinen und über die gemeldeten Personen oder ihre Familienangehörigen Auskunft zu geben, insbesondere über Namen, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und Berechtigung zur Führung von Amtsbezeichnungen, Titeln und Würden sowie über die bisherige Wohnung und die Wohnung, die er und die von ihm gemeldeten Personen am letztvergangenen 10. Oktober innehatten. Beweiskräftige Ausweise hierüber (z. B. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Trauscheine, Familienstammbücher, Ehescheidungsurteile, Staatsangehörigkeitsausweise, Reisepässe, Arbeiterlegitimationskarten, Militärpapiere, Anstellungsurkunden, Diplome, Steuerkarten) sind auf Verlangen vorzulegen.

C. Fremdenmeldepflicht.

§ 10. (1) Von der Fremdenmeldepflicht (§ 1 Abs. 1 unter b) sind ausgenommen:

1. Reichsangehörige, die sich bei anderen zu Besuch aufhalten (Besuchsfremde), wenn und so lange sie in Deutschland eine Wohnung haben;

2. Personen, die in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Heil- oder ähnlichen Anstalten untergebracht sind.

(2) Die Fremdenmeldepflicht wird im übrigen nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Meldepflichtige in demselben Orte als Einwohner gemeldet ist.

§ 11. (1) Zu melden ist die Ankunft des Fremden und jeder Wechsel der Unterkunft.

(2) Dauert der Aufenthalt eines Fremden länger als drei Monate, so hat der Wohnungsgeber dies innerhalb einer Woche der Polizeibehörde anzuzeigen (vergl. § 1 Abs. 3 unter b).

§ 12. Zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist der Wohnungsgeber, bei einem Wechsel der Unterkunft nur der neue Wohnungsgeber.

§ 13. (1) Die Meldung geschieht durch Anmeldezettel. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, dem Fremden sofort nach der Ankunft den Anmeldezettel vorzulegen und für die Ausfüllung zu sorgen.

(2) Der Fremde hat den Anmeldezettel selbst auszufüllen und zu unterschreiben. Ungenaue, unvollständige oder unleserliche Angaben hat der Wohnungsgeber zu ergänzen. Für Ausländer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, darf der Anmeldezettel vom Wohnungsgeber ausgefüllt, jedoch muß er auch in diesem Falle von dem Ausländer selbst unterschrieben werden. Für Personen, die nicht schreiben können, ist der Anmeldezettel vom Wohnungsgeber auszufüllen und zu vollziehen.

§ 14. Für jeden Fremden ist ein Anmeldezettel auszufüllen. Für Familien genügt die Ausfüllung eines Anmeldezettels mit einem Vermerke über die in der Begleitung des Fremden befindliche Ehefrau und die unter 21 Jahre alten Familienangehörigen. Andere Familienangehörige und Begleitpersonen (Hausangestellte, Kraftwagenführer, Hauslehrer usw.) haben besondere Anmeldezettel auszufüllen.

§ 15. Die Anmeldezettel sind vom Wohnungsgeber binnen 24 Stunden nach der Ankunft des Fremden an die Polizeibehörde abzuliefern. Die Polizeibehörde kann die Ablieferungsfrist verkürzen und mehrmalige Ablieferung an einem Tage vorschreiben sowie andererseits in Fällen, in denen die tägliche Ablieferung für den Wohnungsgeber eine besondere Härte bedeuten würde und eine Erleichterung unbedenklich ist, die Frist bis auf 72 Stunden verlängern.

§ 16. (1) Die Unternehmer von Gastwirtschaften, Herbergen, Wohn- und Fremdenheimen und allen sonstigen der Beherbergung dienenden Betrieben haben Fremdenbücher, die Unternehmer von Krankenhäusern, Entbindungs-, Heil- und ähnlichen Anstalten haben Krankenbücher zu führen und dafür zu sorgen, daß die Personalien der Fremden nach am Tage der Aufnahme vollständig und leserlich in das Buch eingetragen werden.

(2) Die Polizeibehörde kann größeren Betrieben die jederzeit widerrufliche Genehmigung erteilen, an Stelle der Fremden- oder Krankenbücher eine Kartei oder Durchschreibebeste zu führen.

(3) Die Fremdenbücher, Krankenbücher oder Zettel Sammlungen sind der Polizeibehörde auf Verlangen vorzulegen. Sie sind zwei Jahre über den Abreisetag hinaus aufzubewahren.

§ 17. (1) In Jugendherbergen, die dem Reichsverband für deutsche Jugendherbergen angeschlossen sind, ein Herbergsbuch führen und von einem Herbergsvater beaufsichtigt werden, genügt für Personen, die einen Führer-, Mitglieds- oder Bleibenausweis haben, an Stelle der Meldung nach den §§ 13 bis 16 die Eintragung in das Herbergsbuch. Die Ausweise und das Herbergsbuch müssen den vom Verbands herausgegebenen Mustern entsprechen.